



# BOTE FÜR TIROL

Amtsblatt der Behörden, Ämter und Gerichte Tirols

Stück 21b / 202. Jahrgang / 2021  
Kundgemacht am 31. Mai 2021

Amtssigniert. SID2021051178545  
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

## Amtlicher Teil

**Nr. 205** Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Imst vom 29. Mai 2021, mit der für die Gemeinden St. Leonhard im Pitztal, Wenns, Jerzens und Arzl im Pitztal zusätzliche Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 getroffen werden

Nr. 205 • Bezirkshauptmannschaft Imst • IM-BL-VO-5/2-2021

### VERORDNUNG

**der Bezirkshauptmannschaft Imst vom 29. Mai 2021,  
mit der für die Gemeinden St. Leonhard im Pitztal,  
Wenns, Jerzens und Arzl im Pitztal zusätzliche  
Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung  
von COVID-19 getroffen werden**

Aufgrund des § 24 in Verbindung mit § 43a Abs. 3 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 90/2021 wird verordnet:

#### § 1

##### Örtlicher Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für das Gebiet der Gemeinden St. Leonhard im Pitztal, Wenns, Jerzens und Arzl im Pitztal. Vom Gemeindegebiet Arzl im Pitztal ausgenommen sind die Grundstücke Nr. 5651, 440, .627/10, .627/9, .627/8, .627/7, .627/6, .627/5, .627/4, .627/3, alle KG Arzl im Pitztal (Bahnhofsgelände Bahnhof Imst-Pitztal).

#### § 2

##### Anforderungen beim Überschreiten der Gebietsgrenzen

Personen, die sich im Gebiet nach § 1 aufhalten, dürfen dessen Grenzen nach außen hin nur überschreiten, wenn sie den Nachweis einer lediglich geringen epidemiologischen Gefahr erbringen. Dieser Nachweis ist durch ein negatives Ergebnis eines Antigen-Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf, oder eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf, zu erbringen. Diese Personen sind verpflichtet, diesen Nachweis mit sich zu führen und bei einer Kontrolle vorzuweisen.

#### § 3

##### Testergebnisse

Als Testergebnisse im Sinne dieser Verordnung sind jene Nachweise zu verstehen, die im Rahmen von Tests durch dazu befugte Stellen erlangt werden.

#### § 4

##### Zusammenkünfte

1. Zusammenkünfte nach § 13 Abs. 2 Z. 3 COVID-19-Öffnungsverordnung, BGBl. II Nr. 223/2021, sind untersagt.
2. Proben und künstlerische Darbietungen im Rahmen von Vereinen sind nur unter den Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 und Abs. 2 Z. 1 und 2 COVID-19-ÖV zulässig.
3. Fach- und Publikumsmessen nach § 16 COVID-19-ÖV sind untersagt.
4. Bereits bewilligte Zusammenkünfte nach § 13 Abs. 4 Z. 2 der COVID-19-ÖV dürfen während der Dauer der Gültigkeit der Verordnung nicht stattfinden.

#### § 5

##### Ausnahmen

§ 2 gilt nicht für:

1. Kinder bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr;
2. die Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum;
3. Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Gesundheitsbehörden sowie Angehörige von Rettungsorganisationen und der Feuerwehr in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit bzw. von Einsätzen;
4. den Güterverkehr;
5. Transitpassagiere oder die Durchreise durch das Gebiet ohne Zwischenstopp, die auch bei ausschließlich unerlässlichen Unterbrechungen vorliegt;
6. die Wahrnehmung von unaufschiebbaren behördlichen oder gerichtlichen Wegen, einschließlich der Teilnahme an öffentlichen Sitzungen der allgemeinen Vertretungskörper und an mündlichen Verhandlungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden zur Wahrung des Grundsatzes der Öffentlichkeit;
7. Personen ohne Wohnsitz im Gebiet nach § 1, bei denen vor der Rückreise zum Wohnsitz ein positives Ergebnis durch einen Antigen-Test auf SARS-CoV-2 oder einen molekularbiologischen Test auf SARS-CoV-2 festgestellt worden ist; dies jedoch nur unter der Voraussetzung, dass sie sich so schnell wie möglich – entweder allein mit einem Kraftfahr-

zeug oder im Rahmen eines gesicherten Transports – zum Zweck der behördlichen Absonderung zu einem Wohnsitz begeben;

8. Schülerinnen und Schüler von Schulen gemäß dem Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 19/2021, und dem Privatschulgesetz, BGBl. Nr. 244/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 80/2020, sowie von land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen gemäß dem Tiroler Landwirtschaftlichen Schulgesetz 2012, LGBl. Nr. 88/2012, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 90/2020, jedoch ausschließlich zum Zweck der Teilnahme am Unterricht an diesen Schulen (Hin- oder Rückfahrt); diese Ausnahme gilt sinngemäß für die Teilnahme am Unterricht an gleichartigen Schultypen im benachbarten Ausland.

## **§ 6**

### **Glaubhaftmachung**

Im Fall einer behördlichen Überprüfung sind die Ausnahmegründe gemäß § 5 glaubhaft zu machen.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten; Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 30. Mai 2021 in Kraft und mit dem Ablauf des 9. Juni 2021 außer Kraft.

*Die Bezirkshauptfrau: Mag.<sup>a</sup> Eva Loidhold*

**Hinweis:** Diese Verordnung wurde am 29. Mai 2021 auf der Internetseite der Bezirkshauptmannschaft Imst kundgemacht.

*<https://www.tirol.gv.at/buergerservice/kundmachungen/bezirkshauptmannschaften/bh-imst/>*



Erscheinungsort Innsbruck Verlagspostamt 6020 Innsbruck	Österreichische Post AG Info.Mail Entgelt bezahlt
--	--

**DVR 0059463**

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung, 6010 Innsbruck**

Erscheint jeden Mittwoch. Redaktionsschluss: Freitag, 12 Uhr.

Bezugsgebühr € 60,- jährlich.

Einschaltungen nach Tarif.

**Verwaltung und Vertrieb:** Landeskanzleidirektion,  
Innsbruck, Neues Landhaus,

Tel. 0512/508-1972 – Fax 0512/508-741990 – E-Mail: [bote@tirol.gv.at](mailto:bote@tirol.gv.at)

**Redaktion:** Innsbruck, Landhaus,

Tel. 0512/508-1976 – Fax 0512/508-741990 – E-Mail: [bote@tirol.gv.at](mailto:bote@tirol.gv.at)

Internet: [www.tirol.gv.at/bote](http://www.tirol.gv.at/bote)

**Druck:** Eigendruck